



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
66	StR Lürwer	06.05.2016
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Gerhard Kappert	2 26 65	-
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Aplerbeck	24.05.2016	Empfehlung
Bezirksvertretung Hörde	24.05.2016	Empfehlung
Ausschuss für Bauen, Verkehr und Grün	21.06.2016	Empfehlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	30.06.2016	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	07.07.2016	Empfehlung
Rat der Stadt	07.07.2016	Beschluss

### **Tagesordnungspunkt**

Ausbau Kohlensiepenstraße/Meinbergstraße -Beschlusserhöhung-

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Dortmund beschließt das für den Ausbau Kohlensiepenstraße/Meinbergstraße im Baubeschluss mit der DS-Nr. 00743-15 am 30.04.2015 vom Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften beschlossene Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 1.600.000,00 Euro um 700.000,00 Euro auf 2.300.000,00 Euro zu erhöhen.

Die Finanzierung der Umgestaltung erfolgt aus dem Budget des StA 66 aus der Investitionsfinanzstelle 66\_01202014597 – Ausbau Kohlensiepenstraße/Meinbergstraße - mit folgenden Auszahlungen:

Haushaltsjahr 2016:	500.000,00 Euro
Haushaltsjahr 2017:	1.150.000,00 Euro
Haushaltsjahr 2018:	250.000,00 Euro
Haushaltsjahr 2019:	400.000,00 Euro

Die Investition in die Erschließung in der ersten Ausbaustufe bedingt ab dem vollen ersten Nutzungsjahr, dem Haushaltsjahr 2020, einen jährlichen Folgeaufwand in Höhe von 62.373,33 Euro.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Finanzierung der Maßnahme wird abweichend von den im Haushalt 2016 ff geplanten Werten aus der bestehenden Investitionsfinanzstelle 66\_01202014597 mit den im Beschlussvorschlag genannten Beträgen erfolgen. Die in den Jahren 2017 und 2019 zusätzlich benötigten Mittel in Höhe von 650.000,00 Euro (in 2017) und 400.000,00 Euro (in 2019) werden im Rahmen der Haushaltsplanung 2017 ff. innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets berücksichtigt und eingeplant.

Im Jahr 2016 wird, gem. § 83 GO i. V. m. § 85 GO NRW für die Jahre 2017 und 2019 eine Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungsbudget in Höhe von 650.000,00 Euro bzw. 400.000,00 Euro von der Investitionsfinanzstelle 66\_01202014003 – Erneuerungsarbeiten an Brücken - vorgenommen werden. Ein entsprechender Antrag auf Verlagerung der Verpflichtungsermächtigungen wird nach Beschlussfassung dem Stadtkämmerer zur Genehmigung vorgelegt. Es erfolgt keine Ausweitung des Budgets des StA 66.

Die Auszahlungssumme steigt im Herstellungszeitraum um 700.000,00 Euro auf 2.300.000,00 Euro. Durch die Erhöhung der Investitionssumme steigt die jährliche Abschreibung im Nutzungszeitraum um 24.640,00 Euro auf insgesamt 74.106,67 Euro. Die aktivierbare Eigenleistung steigt um 84.000,00 Euro auf 276.000,00 Euro.

Die Maßnahme wird nach den Bestimmungen des § 8 des Kommunalen Abgabegesetzes abgerechnet, d. h., dass 20 % des umlagefähigen Aufwandes (ca. 460.000,00 Euro) auf die durch diese Anlage erschlossenen Grundstücke umgelegt werden. Die Einzahlungen sind in der geplanten Gesamtsumme der Investitionsfinanzstelle 66\_01202014004 enthalten. Mit den Einzahlungen wird 2018 gerechnet.

Im Zuge der Erneuerung der Signalanlage Meinbergstraße/Adelenstraße wird die alte Anlage stillgelegt. Wegen des Alters der vorhandenen Anlage ist kein Abgangsverlust des städtischen Vermögens zu verzeichnen.

Für Betrieb und Unterhaltung der Straßen und der Signalanlage fällt ab dem ersten vollen Nutzungsjahr, dem Haushaltsjahr 2020, ein jährlicher Aufwand bei StA 66 in Höhe von zunächst 3.500,00 Euro (1.500,00 Euro für die Straße und 2.000,00 Euro für die Signalanlage) an, der ebenso wie der Aufwand für die Abschreibung in Höhe von zunächst 74.106,00 Euro und die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens in Höhe von 13.233,00 Euro unter dem Produkt 66\_0120202 gebucht wird. Es erfolgt keine Ausweitung des Budgets für Betrieb, Unterhaltung und Abschreibungen der Straßen und der Signalanlage.

Die Erneuerung der Lichtsignalanlage führt zu einer Reduzierung der Unterhaltungsaufwendungen für die Signalanlage von 4.000,00 Euro auf 2.000,00 Euro pro Jahr.

Die Investition führt zu Erträgen aus aktivierbaren Eigenleistungen in Höhe von 276.000,00 Euro.

Die Investition und deren Auswirkungen auf Ergebnis- und Finanzrechnung werden in den Anlagen 1 und 2 dargestellt.

Solange die Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht worden ist, befindet sich die Stadt Dortmund in der vorläufigen Haushaltsführung.

Nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Gemeinde in diesem Falle ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Dies gilt genauso für den Beginn von neuen Maßnahmen. Der Beginn einer neuen Maßnahme ist insbesondere dann zulässig, wenn Maßnahmen vollständig durch Drittmittel ohne kreditfinanzierte Eigenanteile durchgeführt werden können. Die Maßnahme wird erst dann begonnen, wenn der Haushalt genehmigt ist oder die Genehmigung nach § 82 GO durch den Stadtkämmerer vorliegt.

Ullrich Sierau  
Oberbürgermeister

Jörg Stüdemann  
Stadtdirektor/Stadtkämmerer

Martin Lürwer  
Stadtrat

### **Begründung**

Die DSW 21 (seinerzeit Phoenix-See Entwicklungsgesellschaft) hat aus dem Erschließungsvertrag Phoenix-See noch die Verpflichtung, entlang der Kohlensiepenstraße/Meinbergstraße von der Überführung über die ehemalige Eliasbahntrasse bis etwas zur B 236 seeseitig einen Parkstreifen und einen Gehweg zu erstellen und zu finanzieren. Die Einmündung An den Emscherauen/Kohlensiepenstraße ist bereits fertig gestellt. Bei der Stadt Dortmund verbleibt die Verpflichtung, zumindest mittelfristig die Sanierung der Fahrbahn Kohlensiepenstraße mit nördlichem Gehweg und die Gehwege der Meinbergstraße anzugehen.

Insofern ist es stadtwirtschaftlich sinnvoll, den Straßenzug ganzheitlich zu betrachten und die Synergieeffekte und Einsparpotentiale einer deutlich größeren Baumaßnahme zu generieren. Angestrebt wird die Gesamtausführung der Maßnahme durch die DSW 21. Da sämtliche Vorarbeiten zu dem Bauvorhaben Kohlensiepenstraße/Meinbergstraße durch die DSW 21 abgewickelt worden sind und die Bauüberwachung sowie die Bauoberleitung durch das von der DSW 21 beauftragte Ingenieurbüro erfolgt, wird das Vergabeverfahren durch die DSW 21 erfolgen.

Im Ursprungsbeschluss vom 30.04.2015 wurde die Aussage getroffen, dass die Ausbauplanung kostenlos durch die DSW 21 beigesteuert wird. Aus diesem Grund waren die Planungskosten im Beschluss nicht berücksichtigt. Diese Angabe entspricht nicht der tatsächlichen Abwicklung. Die Planungskosten aus dem Ingenieurvertrag werden gemäß Vereinbarung mit der DSW 21 hälftig getragen, so dass für die Stadt Dortmund ein Anteil in Höhe von 72.270,20 Euro verbleibt. Weitere Planungskosten entstehen durch die Nachträge 1 (Leitungsbestandpläne und Verkehrstechnik – 2.034,66 Euro) und 2 (Kreuzungsbereich Adelenstraße/Meinbergstraße – 31.272,58 Euro). Diese Nachträge wurden durch die Stadt Dortmund initiiert und sind daher auch allein durch die Stadt zu tragen.

Außerdem hat sich nach Durchführung einer Bestandsuntersuchung herausgestellt, dass sich die Ausbaurkosten maßgeblich erhöhen werden. Zusätzlich sind die Gebühren der Entsorgung des Bodens auf der Deponie deutlich gestiegen.

Diese und weitere Faktoren (z. B. Kostensteigerungen bei der Beleuchtung) sorgen für einen Anstieg der Gesamtkosten und machen eine Erhöhung der bisherigen Beschlusssumme von 1.600.000,00 Euro auf 2.300.000,00 Euro erforderlich.

Die Gesamtmaßnahme wird in zwei Abschnitten durchgeführt. Der Baubeginn für den 1. Bauabschnitt, der sich von der Kreuzung Adelen / Meinbergstraße bis zum bereits fertig gestellten Einmündungsbereich An den Emscherauen / Meinbergstraße erstreckt, ist für den Herbst 2016 vorgesehen.

Mit der Realisierung des 2. Bauabschnitts von An den Emscherauen / Kohlensiepenstraße bis zu der Überführung über die ehemalige Eliasbahntrasse wird voraussichtlich im Sommer 2018 begonnen, wenn die neue Bebauung westlich der Kohlensiepenstraße, also seeseitig, abgeschlossen ist.

Gem. § 41 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit §§4 Abs. 1 und 20 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 05.04.2011 in der aktuell gültigen Fassung ist wegen der überbezirklichen Bedeutung der Rat der Stadt Dortmund für die Fassung dieses Beschlusses zuständig.

Die Anhörung der Bezirksvertretungen Aplerbeck und Hörde erfolgt auf der Grundlage des § 37 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Buchstabe c der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 05.04.2011 in der aktuell gültigen Fassung.